

6. Oktober 1931, Fünfter Teil Kapitel I Artikel 5 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 554), in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Biersteuerföpfung, Realsteuersperre 1932 und sonstige steuerliche, wirtschafts- und zollpolitische Maßnahmen vom 19. März 1932, Fünfter Teil § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 135, 140), werden die Worte „30. September 1932“ durch die Worte „31. März 1933“ ersetzt.

§ 2

In der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil Kapitel I Artikel 9 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 554), in der Fassung der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Vierter Teil Kapitel VIII Artikel 1 Ziffer 4 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 716), und der Verordnung des Reichspräsidenten über Biersteuerföpfung, Realsteuersperre 1932 und sonstige steuerliche, wirtschafts- und zollpolitische Maßnahmen vom 19. März 1932, Fünfter Teil § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 135, 140), werden die Worte „30. September 1932“ durch die Worte „31. März 1933“ ersetzt.

§ 3

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit dem auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Tag in Kraft.

Kapitel V

Einschränkung der Personalausgaben bei subventionierten Unternehmungen

§ 1

(1) Die Reichsregierung wird ermächtigt, allgemein oder im einzelnen Fall anzuordnen, daß die Dienstbezüge eines Vorstandsmitglieds oder eines leitenden Angestellten bei Unternehmen, Anstalten, Einrichtungen, Gesellschaften sowie bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen das Reich, ein Land oder eine Gemeinde (Gemeindeverband) eine finanzielle Beihilfe zuwendet oder zugewendet hat, für die Dauer der finanziellen Beihilfe einen Betrag nicht übersteigen dürfen, der in der Reichsverwaltung für vergleichbare oder gleichwertige Dienstleistungen gezahlt wird.

(2) Die Anordnung hat die Wirkung, daß höhere Dienstbezüge, als sie nach der Anordnung zulässig sind, weder verlangt werden können noch gezahlt werden dürfen. Die Zulässigkeit der Anordnung nachzuprüfen, sind die Gerichte nicht befugt.

(3) Als finanzielle Beihilfe gelten beispielsweise: Kredite und nicht rückzahlbare Zuschüsse, die Überlassung von Lombard- und anderen Kreditunterlagen, die Übernahme von Zinsgarantien, Bürgschaften oder anderen Gewährleistungen.

§ 2

Bei dem Vergleich der Dienstbezüge sind alle Geldbezüge und sonstigen Bezüge heranzuziehen, die die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen mit Rücksicht

auf ihre Dienstleistung oder eine damit zusammenhängende Nebentätigkeit von Unternehmen, Anstalten, Einrichtungen, Gesellschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten, denen das Reich, ein Land oder eine Gemeinde (Gemeindeverband) eine finanzielle Beihilfe gewährt.

§ 3

Die Ermächtigung des § 1 erstreckt sich auch auf Bezüge, die Personen mit Rücksicht auf ihre frühere Dienstleistung für die Unternehmen usw., die die finanzielle Beihilfe genießen, von diesen erhalten. Dies gilt auch für die Hinterbliebenen solcher Personen.

§ 4

Die Reichsregierung kann bei den im § 1 bezeichneten Unternehmen auch eine Höchstgrenze der Entschädigungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats oder ähnlicher Organe festsetzen. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Durchführung der Bestimmungen dieses Kapitels Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann, soweit sie es zur Erreichung des Zweckes der Bestimmungen dieses Kapitels für erforderlich hält, Vorschriften ergänzenden oder abweichenden Inhalts treffen.

Kapitel VI

Beanstandung von Angestellten- oder Arbeiterbezügen bei Gemeinden und anderen Körperschaften

§ 1

(1) Soweit bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden) und bei den Versorgungsbetrieben, an denen das Reich, Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) insgesamt mit mehr als einem Drittel beteiligt sind, sowie bei den Trägern der Sozialversicherung einschließlich der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Dienstbezüge der Angestellten und die Stundenlohnbezüge der Arbeiter die Bezüge der entsprechenden Arbeitnehmer bei den Reichsverwaltungen übersteigen, können sie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beanstandet werden.

(2) Als Versorgungsbetriebe im Sinne des Abs. 1 gelten solche Betriebe oder Verwaltungen, denen die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas oder Elektrizität obliegt oder die dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetriebe dienen (zu vgl. § 7 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes — Reichsgesetzbl. 1925 I S. 208 —). Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft und die Deutsche Reichspost gehören nicht zu den Versorgungsbetrieben im Sinne des Abs. 1.

§ 2

(1) Zur Beanstandung befugt ist: hinsichtlich der Träger der Sozialversicherung einschließlich der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung der Reichsarbeitsminister,